



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Nicole Weckerlin

Aktenzeichen : 658.43, 658.5, 658.52

Vorlage Nr. : GR 122

Datum : 13.09.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : 1 Satzung über die Erhebung von
Gebühren in den Städt. Parkhäusern
2 Parkgebührenordnung

Thema:

Parkraumbewirtschaftung

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser
2. Rechtsverordnung über die Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum

Öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.10.2010

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser vom 26. Oktober 2010
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung) vom 26. Oktober 2010.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Parkgebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren in den Städt. Parkhäusern „Am Marktplatz“ (SF-Bau) und „Am Rathaus“ (Schwarzwälder-Bau) war bisher die „Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser vom 26. April 2005.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze:

	Alt	Neu
Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr		
1 Stunde	0,30 €	1,00 €
2 Stunden	0,50 €	2,00 €
jede weitere Stunde	0,50 €	1,00 €
Nacht- und Wochenendtarif:		
Montag bis Freitag 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr	1,00 €	2,00 €
Samstag 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr pauschal	1,00 €	5,00 €
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr	Gebührenfrei	
Monatsparkscheine (ohne Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz)	40,00 €	45,00 € (März – Nov.) 55,00 € (Dez. – Feb.)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Parkgebühren für die Nutzung der städtischen Parkhäuser, gem. beigefügter Satzung, Anlage 1, zu erhöhen.

2. Parkgebühren im Stadtgebiet

Rechtsgrundlage dafür, dass auf öffentlichen Wegen und Plätzen überhaupt Parkgebühren erhoben werden dürfen, ist § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (Bundesgesetz). In der gleichen Rechtsvorschrift wurden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren Gebührenordnungen zu erlassen, wobei diese Ermächtigung per Rechtsverordnung weiter übertragen werden kann. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht, in dem sie die Gemeinden zum Erlass von Gebührenordnungen für die Erhebung von Parkgebühren ermächtigt hat (§ 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 7. April 1981). Gemäß dieser Landesverordnung sind die Gebührenordnungen als **Rechtsverordnung** zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung hat die Stadt Furtwangen mit der „Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung) vom 26. April 2005“ gebrauch gemacht.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze:

	Alt	Neu
Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr		
für die erste halbe Stunde	gebührenfrei	gebührenfrei
für 0,5 bis 1 Stunde	0,50 €	1,00 €
für 1 bis 1,5 Stunden	1,00 €	2,00 €
für 1,5 bis 2 Stunden	1,50 €	3,00 €

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Parkgebühren im Bereich von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß beigefügter Rechtsverordnung, Anlage 2, zu erhöhen.

Stand der Vorberatungen

Auf die Vorlagen vom 14.07.2010 und 06.08.2010 wird Bezug genommen.

Kosten und Finanzierung

Kosten:

1. Tarifänderung einschl. neuer Tarifschilder für die 15 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet und der 2 Automaten in den Parkhäusern
lt. Angebot der Fa. Gleichauf ca. 1.050,00 €